

Liestal, 26. Oktober 2021/VGD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	<b>2021/52</b>
Postulat	von Sven Inäbnit
Titel:	<b>eHealth Realisierung jetzt starten – Chance fürs Laufental nutzen!</b>
Antrag	Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung

Bei der Einführung des elektronischen Patientendossiers (ePD) handelt es sich um ein nationales Projekt, welchem mit dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) eine nationale Gesetzgebung zugrunde liegt.

Dieses Projekt, welches ursprünglich eine schweizweite Einführung des ePD im April 2020 vorsah, hat aufgrund verschiedener technischer und regulatorischer Herausforderungen eine erhebliche Verzögerung erfahren. Dies betrifft insbesondere die Zertifizierung der sogenannten Stammgemeinschaften, ohne die es kein ePD gemäss EPD-Gesetz geben kann. Erst Ende 2020 wurden die ersten Stammgemeinschaften in der Schweiz zertifiziert. Die mit Abstand grösste Stammgemeinschaft in der Deutschschweiz und damit auch im Kanton Basel-Landschaft, die axsana AG, wird voraussichtlich erst in den nächsten Monaten die Zertifizierung erhalten. Somit handelt es sich um eine Thematik auf nationaler Ebene und rein innerkantonale regionale Lösungen (z.B. im Laufental) erachtet der Regierungsrat als nicht erstrebenswert. Im Gegenteil: Der Erfolg des ePD ist abhängig von einer flächendeckenden Integration. Herausforderungen wie Zertifizierungen, die Finanzierung oder die «doppelte Freiwilligkeit» (sowohl für Patientinnen und Patienten wie auch für die freipraktizierende Ärzteschaft ist das ePD freiwillig) müssen national gelöst werden. Auch die in der [Baselbieter eHealth-Strategie](#) erwähnten Ziele sind direkt abhängig vom schweizweiten Erfolg beziehungsweise der Einführung des ePD. Wenn das ePD dereinst schweizweit etabliert ist, wird selbstverständlich auch die Bevölkerung des Laufentals wie die Bevölkerung jeder anderen Region von dessen Vorteilen profitieren können.

Ausserhalb des ePD sollen durchaus, zusammenfassend als «eHealth» bezeichnete, digitale Strukturen und Angebote eingeführt werden. Beispiele hierfür sind teleradiologische Befundungen, Telemedizin (z.B. Anästhesie- oder andere Sprechstunden via Video-Konferenz) oder auch Online-Terminvergabe für Sprechstunden. Den konkreten Aufbau dieser Lösungen erachtet der Regierungsrat jedoch als Aufgabe der Leistungserbringer und somit im vorliegenden Fall vornehmlich des ambulanten Regionalen Gesundheitszentrums Laufental des KSBL.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Postulats.